

FH 29.11.55
FA 2801/03
Gesellschaftssteuer
In-Verkehr am 11.9.2003
Kauf Nr. 10-235.178/2003
STEFAN & STEFAN
Öffentliche Notare
Wien-Simmering
N103506 Steuernummer 0506849

Geschäftszahl: 172 (2003)

Erste Ausfertigung

Notariatsakt

Vor mir, [REDACTED] öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien -
Simmering sind in meiner Amtskanzlei in 1110 Wien, [REDACTED] erschienen die
mir persönlich bekannten Parteien: -----

- 1) Herr Ivica Toncev, geboren am 17. (siebzehnten) November 1968 (Eintausend-
neunhundertachtundsechzig), Selbständig, 1120 Wien, [REDACTED]
ausgewiesen durch Vorlage des jugoslawischen Reisepasses Nummer
[REDACTED] ausgestellt von Srbije-Sup Vranje am [REDACTED] -----
- 2) Herr Skender Januzi, geboren am 9. (neunten) April 1961 (Eintausendneunhun-
derteinundsechzig), Selbständig, 1100 Wien, [REDACTED] ausgewiesen
durch Vorlage des jugoslawischen Reisepasses Nummer [REDACTED] ausgestellt
von der jugoslawischen Botschaft in Wien am [REDACTED] -----
und haben errichtet den nachstehenden -----

Gesellschaftsvertrag

I.

Herr Ivica Toncev und Herr Skender Januzi errichtet hiemit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. _____

Die Firma der Gesellschaft lautet: _____

K.I.S. Immobilien-Bau-Handels GmbH

II.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. _____

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. _____

III.

Gegenstand des von der Gesellschaft zu betreibenden Unternehmens ist _____

- 1) Immobilientreuhänder, _____
- 2) Immobilienvermittlung, _____
- 3) Immobilienverwertung, _____
- 4) Handel mit Immobilien, _____
- 5) Baumeistergewerbe, _____
- 6) Baunebengewerbe, _____
- 7) Handel mit Waren aller Art, _____
- 8) Beteiligung an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Betriebsgegenstand, ausgenommen Bankgeschäfte. _____

IV.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,--
(Euro fünfunddreißigtausend) und wird von Gesellschaftern wie folgt übernommen: -

- 1) Herr Ivica Toncev übernimmt eine Stammeinlage von € 17.500,--
(Euro siebzehntausendfünfhundert), und _____
- 2) Herr Skender Januzi übernimmt eine Stammeinlage von € 17.500,--
(Euro siebzehntausendfünfhundert). _____

Die Stammeinlagen sind zur Hälfte bar eingezahlt. _____

V.

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. _____

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember des laufenden Jahres. _____

In der Folge entsprechen die Geschäftsjahre den Kalenderjahren. _____

(3) Die Gesellschafter bestätigen, vom Urkundenverfasser darüber belehrt worden zu sein, daß sie für sämtliche vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch ent-

stehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft in unbeschränkter Höhe persönlich haften. -----

VI.

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Generalversammlung bestimmt, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, deren Vertretungsbefugnis. -----

Die Vertretung durch Gesamtprokuristen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen 49 (neunundvierzig) Handelsgesetzbuch zulässig. -----

VII.

Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefaßt, es sei denn, daß sämtliche Gesellschafter sich in einzelnen Fällen schriftlich mit der zu treffenden Entscheidung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. -----

VIII.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden jedoch nach dem Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen aufgeteilt. -----

IX.

(1) Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich, doch hat jeder Geschäftsanteil auf eine Stammeinlage von mindestens € 70,- (Euro siebzig) oder ein Vielfaches davon zu lauten. -----

(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an einen Nichtgesellschafter kann erst erfolgen, wenn die übrigen Gesellschafter von dem ihnen hiemit vertraglich eingeräumten Aufgriffsrecht keinen Gebrauch machen. Es muß daher jeder Gesellschafter vor Abtretung seines Geschäftsanteiles oder Teiles seines Geschäftsanteiles an einen Nichtgesellschafter diesen den anderen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens unter Bekanntgabe des Abtretungspreises und der sonstigen Abtretungsbedingungen zum Erwerb anbieten. -----

Die anderen Gesellschafter haben das Recht, die Abtretung dieses Geschäftsanteiles untereinander im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen für sich in Anspruch zu nehmen. -----

Macht ein Gesellschafter von diesem ihm zustehenden Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht verhältnismäßig den anderen aufgriffswilligen Gesellschaftern zu. Die Übernahmserklärungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage, der Angebotstag nicht mitgerechnet. Nach ungenutztem Ablauf der dreißigtägigen Frist kann der abtretungswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines

Geschäftsanteiles auch an einen Dritten, jedoch nur zu den den Gesellschaftern bekanntgegebenen Abtretungsbedingungen abtreten. -----
Im Falle der Änderung der Abtretungsbedingungen ist der Anteil den übrigen Gesellschaftern neuerlich anzubieten und das Verfahren zu wiederholen. -----

X.

(1) Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die anderen Gesellschafter zu kündigen. -----
Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. -----

(2) Die anderen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie gemäß dem ihnen zustehenden Aufgriffsrecht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters übernehmen. -----

XI.

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. -----

XII.

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zum Höchstbetrag von € 4.000,- (Euro viertausend) von der Gesellschaft getragen. -----

Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

XIII.

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern auf ihre Kosten auch wiederholt herausgegeben werden. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Erschienenen vorgelesen, von denselben entsprechend genehmigt und sohin von ihnen vor mir, Notar, unterschrieben. -----

Wien, am 10. (zehnten) September 2003 (Zweitausenddrei). -----

Heider Grewsi



H. H. SH
ÖFFENTLICHER NOTAR